

Stand 30.04.2012

## **Geschäftsordnung der Landesverbände im VBIO**

### **1. Allgemeines**

Die nachstehende Geschäftsordnung des Landesverbandes Bayern im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e.V. stützt sich auf die aktuelle Fassung der Satzung des Gesamtverbandes vom 31.5.2007 und wurde vom der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern am 16.12.2011 beschlossen und tritt zur nächsten Vorstandswahl 2013 in Kraft.

### **2. Mitgliederversammlung**

**2.1** Zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes sind alle persönlichen Mitglieder zugelassen, die dem Landesverband angehören. Desgleichen Vertreter/Vertreterinnen der kooperierenden Mitglieder, die sich dem betreffenden Landesverband angeschlossen und dies entsprechend angezeigt haben.

**2.2** Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes.

**2.3** Sie fasst Beschlüsse zu regionalen und lokalen Themen.

### **3. Der Landesvorstand**

**3.1** Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und koordiniert die regionalen und lokalen Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes gemäß Satzung § 16.

**3.2** Der Landesverband Bayern wird in zweijährigem Turnus von allen persönlichen und kooperativen Mitgliedern, die dem Landesverband angehören in einer Briefwahl, mit geeigneten Online-Abfragen oder in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Prozedere legt der amtierende Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Wahl fest. Der Landesverbandsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzender und vier Stellvertretern/ Stellvertreterinnen. Ein zusätzlicher Beirat kann durch den Vorstand zur Unterstützung eingesetzt werden.

**3.3** Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Eine zusätzliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine solche wünschen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende lädt schriftlich per Post bzw. per Email zur Sitzung des Landesvorstandes mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder von dem von ihm / ihr autorisierten Stellvertreter / Stellvertreterin geleitet.

**3.4** Die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit (2/3 der Vorstandsmitglieder) sind festzustellen. Tagesordnung und Protokoll der letzten Sitzung, evtl. mit zu beschließenden Änderungen, sind zu genehmigen. Jeder Tagesordnung ist ein Punkt "Verschiedenes" anzufügen. Die Tagesordnung ist abzuarbeiten. Anträge zur Geschäftsordnung müssen unmittelbar behandelt werden.

**3.5** Eine Beschlussfassung erfolgt im Regelfall in der Sitzung in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des / der Vorsitzenden. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht an andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

**3.6** Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von dem Protokollführer und vom Leiter der Sitzung unterzeichnet werden.

**3.7** In unaufschiebbaren, besonders dringlichen Fällen kann der Vorsitzende Eilentscheidungen treffen. In finanziellen Angelegenheiten ist hierzu der Kassenführer zu hören. Der Vorsitzende unterrichtet daraufhin unverzüglich die übrigen Vorstandmitglieder. Wenn nötig, können Eilentscheidungen auch schriftlich im Umlauf herbeigeführt werden.

#### **4. Kassenführung**

**4.1** Der Landesverband ist zu einer ordentlichen Kassenführung verpflichtet. Er erhält vom Bundesverband entsprechend den vorgelegten Budgetplänen Mittel zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Mittel können bis zur Höhe des beschlossenen Landesverbandsanteils schriftlich abgerufen werden. Außerordentliche Aufwendungen bedürfen einer Zustimmung des Präsidiums.

**4.2** Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten sind so niedrig wie vertretbar zu halten. Abrechnungen erfolgen nach den Vorgaben der Kostenerstattungsordnung des Gesamtverbandes in der jeweils gültigen Fassung. Für Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsaufwendungen und allg. Kostenerstattungen müssen die vom Gesamtverband vorgesehenen Formblätter entsprechend verwendet werden.

**4.3** Die Überprüfung der Buchführung liegt beim Bundesverband.

**4.4** Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird eine Einnahme/Ausgaben-Aufstellung erstellt, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Landesverbandes zu unterzeichnen ist. Der Jahresabschluss und die Budgetpläne für das folgende Jahr sind dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin des Bundesverbandes spätestens im März des Folgejahres mitzuteilen.

**4.5** Der Kassenbericht zur Mitgliederversammlung muss zusätzlich das Ergebnis der Kassenprüfung durch den Bundesverband und die Entlastung des Landesvorstandes enthalten.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Landesverbandes beschlossen. Abweichungen von der vom Präsidium des VBIO vorgeschlagenen Geschäftsordnung sind dem Präsidium anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob diese satzungskonform sind.

## Darstellung der Änderungen in der Geschäftsordnung Bayern

Punkt

### **1. Allgemeines**

Die nachstehende Geschäftsordnung der Landesverbände im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e.V. wird vom Präsidium des VBIO zur Beschlussfassung durch die jeweils auf Landesebene zuständige Mitgliederversammlung (MV) vorgeschlagen. Sie stützt sich auf die aktuelle Fassung der Satzung des Gesamtverbandes vom 31.5.2007. wird geändert in

Die nachstehende Geschäftsordnung des Landesverbandes Bayern im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e.V. stützt sich auf die aktuelle Fassung der Satzung des Gesamtverbandes vom 31.5.2007 und wurde vom der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayern am 16.12.2011 beschlossen und tritt zur nächsten Vorstandswahl 2013 in Kraft.

Punkt

**2.4** Die Mitgliederversammlung wählt einen Landesvorstand sowie den Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Landesverbände. wird gestrichen

Punkt

**3.2** Der Landesvorstand wird in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes gewählt. Er besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter(n) und Kassensführer. wird geändert in:

**3.2** Der Landesverband Bayern wird in zweijährigem Turnus von allen persönlichen und kooperativen Mitgliedern, die dem Landesverband angehören in einer Briefwahl, mit geeigneten Online-Abfragen oder in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Prozedere legt der amtierende Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Wahl fest. Der Landesverband besteht aus einem Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Ein zusätzlicher Beirat kann durch den Vorstand zur Unterstützung eingesetzt werden.

in Punkt 3.3 wird der Satz

Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Sitzung des Landesvorstandes mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein.

geändert in:

Der Vorsitzende lädt schriftlich per Post bzw. per Email zur Sitzung des Landesvorstandes mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein.

Punkt

**4.5** Der Kassenbericht zur Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl muss zusätzlich das Ergebnis der Kassenprüfung und die Entlastung des Landesvorstandes enthalten. wird geändert in

**4.5** Der Kassenbericht zur Mitgliederversammlung muss zusätzlich das Ergebnis der Kassenprüfung durch den Bundesverband und die Entlastung des Landesvorstandes enthalten.